

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 15

## **Amtliche Mitteilung**

05.03.2025

**Bekanntmachung der gemeinsamen Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und  
technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der  
Inhalte von Verbundstudien**

**Vom 31.10.2024**

**Gemeinsame Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung,  
den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien  
Vom 31. Oktober 2024**

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW vom 21. März 2006 und § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13.08.2015 wird für die am Verbundstudium beteiligten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Gebühr für Verbundstudien**

- 1) An den am Verbundstudium beteiligten Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird von den in einem Verbundstudiengang eingeschriebenen Studierenden oder zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine „Medien- und Servicegebühr“ gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Hochschulabgabenverordnung NRW erhoben. Die Gebühr beträgt je SWS-Studienmaterial 10,50 €. Die Gebühr errechnet sich nach den in der jeweiligen Studienordnung für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS), die auf das Selbststudienmaterial entfallen. Dabei wird für jeden Verbundstudiengang eine Standardgebühr ermittelt, die sich aus dem Gesamtumfang des Studienmaterials und der Regelstudiendauer ergibt. Das Selbststudienmaterial umfasst dabei die Vorlesungsveranstaltungen in vollem Umfang und die Übungen mit der Hälfte ihres Umfangs unabhängig von den jeweils eingesetzten Medien.
- 2) Die am Verbundstudium beteiligten Hochschulen für angewandte Wissenschaften ermächtigen die Fachhochschule Südwestfalen, von den Studierenden eine Sonderanforderungsgebühr für Selbststudienmaterial, welches unmittelbar vom Institut für Verbundstudien der Hochschulen für angewandte Wissenschaften NRW angefordert wird, zu erheben. Die Sonderanforderungsgebühr beträgt 20 €. Die Sonderanforderungsgebühr wird auch fällig, wenn Studierende Selbststudienmaterial für eine nach den Studienordnungen vorgesehene Auswahl von Zusatz- oder Wahlfächern anfordern.
- 3) Nicht gebührenpflichtig nach Absatz 1 sind Präsenzveranstaltungen, Praktika, Seminare, Kolloquien, Internet-Diskussionsgruppen und vergleichbare Angebote sowie Prüfungen.

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Es entsteht
  1. die Medien- und Servicegebühr für Verbundstudien mit der Stellung des Antrags auf Zulassung, Einschreibung oder Rückmeldung oder
  2. die Medien- und Servicegebühr für Verbundstudien und die Sonderanforderungsgebühr mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

**§ 3  
Nichtzahlung fälliger Gebühren**

Die am Verbundstudium beteiligten Hochschulen für angewandte Wissenschaften können die Ausgabe bzw. den Versand der Materialien oder den Zugriff auf elektronische Kurse oder die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung von dem Nachweis der Zahlung der Gebühren gemäß § 1 abhängig machen.

#### § 4

#### Gebührenermäßigung/-erlass bei Bedürftigkeit

Bedürftigen Studierenden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern können auf Antrag die Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 erlassen oder ermäßigt werden. Bedürftig sind Studierende mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- 1) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhalten oder
- 2) Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird oder
- 3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung- erhalten und diese Leistungen die Höhe der Regelsätze nicht übersteigen, die der Gebührenschuldner als Regelbedarf entsprechend der Regelsatzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz erhalten würde.

#### § 5

#### Verfahren für die Ermäßigung bzw. den Erlass der Gebühren bei vorliegender Bedürftigkeit

- 1) Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren ist schriftlich und gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung/Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester zu stellen, für das Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlass beantragt wird. Dem Antrag sind die für die Bedürftigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren wegen Bedürftigkeit ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wird.
- 3) Der Umfang der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses bei anerkannter Bedürftigkeit und welche Unterlagen der Antragstellung beizufügen sind, wird in den Bewerbungs- oder Rückmeldeunterlagen der an den Verbundstudien teilnehmenden Hochschulen für angewandte Wissenschaften geregelt.

#### § 6

#### Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lenkungsrates Verbundstudium vom 31. Oktober 2024. Die Satzung tritt zum 01. März 2025 in Kraft und wird von den Hochschulen in der jeweils üblichen Weise veröffentlicht.

Hagen, den 12.12.24

H5 Bielefeld

FH Münster

/ Hochschule Bochum

Hochschule Niederrhein

Fachhochschule Dortmund

Hochschule Ruhr West

Technische Hochschule Köln

Fachhochschule Südwestfalen